

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.60, nach Deutschland K 4.40, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 2.

Sonntag, 10. Jänner 1915.

46. Jahrg.

Rundmachungen.

Paßzwang nach Deutschland.

Zur Belehrung des Publikums wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Laut telegraphischen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1914, Zl. 19.092 M. 3., ist nach der am 1. Jänner in Kraft tretenden kaiserlich-deutschen Verordnung vom 16. Dezember 1914 bis auf weiteres jeder, der das deutsche Reichsgebiet verläßt, oder der aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Die Pässe müssen mit einer Personbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich dertax abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonful des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein. Im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visums einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

Die Vertretung ergeht behufs Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Verkehrs mit dem deutschen Reiche. Die von den Paßwerbern bezubringenden entsprechenden Photographien werden h. a. in die Pässe auf der zweiten Seite des Paßumschlages eingeklebt und überstempelt und wird die geforderte Identitätsklausel beigefügt.

Zu diesem Zwecke haben die Photographien, die nicht auf Karton ausgezogen sein dürfen und aus letzterer Zeit stammen müssen, auf der Rückseite die mit Amtssiegel versehene Bestätigung des Herrn Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters zu tragen, daß die abgebildete Person den Paßwerbers Nr. N. geb. ? darstelle und daß die auf der Vorderseite angebrachte Unterschrift vom Genannten vor dem betreffenden Gemeindefunktionär

beigelegt worden sei. Persönlich hier erscheinende Paßwerber haben die Unterschrift hier abzugeben. Die gemeindeamtliche Identitätsbestätigung haben auch diese bezubringen, falls sie nicht h. a. gut bekannt sind.

Feldkirch, am 5. Jänner 1915.

Der k. k. Statthaltereirat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
Cornet.

Jahrespreis-Ermäßigung.

Zufolge der im Gemeindeblatt vom 27. Dezember 1914 Folge 52 von der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Feldkirch ausgeschriebenen Rundmachung vom 20. Dezember 1914, Zl. 458/6 res., bemerkt der Gefertigte, daß in Zukunft Ausweise zur Erlangung einer 50% igen Jahrespreisermäßigung nur von der **k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Feldkirch** ausgefertigt und beglaubigt werden.

Diese Gesuche können im Rathause Zimmer Nr. 7 zur Anmeldung und event. Weiterleitung eingebracht werden. Zur Erreichung einer solchen Begünstigung ist es notwendig, daß von der betr. Sanitätsanstalt eine amtliche Bestätigung des Kranken oder verwundeten Kriegers als Vorweis erbracht werden kann.

Stadtrat Dornbirn, am 8. Jänner 1915.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Urlauber.

Die zur Erholung in Privatpflege gelassenen Mannschaften haben sich laut Erlass der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Feldkirch vom 6. Okt. 1914, Zl. 3798/1 nicht nur bei der k. k. Gendarmerie, sondern auch im **Rathause Amtszimmer Nr. 7 (Militärabteilung)** anzumelden.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Eigenheim.

Einige freigewordene Arbeiterwohnhäuser werden an Arbeiterfamilien, welche 10 % des Kaufpreises anzahlen, unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ins Eigentum überlassen. **Ausnahmeweise kann vorläufig eine mietweise Uebernahme mit späterer Eigentumsübertragung stattfinden.** Anmeldungen zur Uebernahme werden hieran, Zimmer Nr. 8, in der Zeit von Montag, den 11. bis Samstag, den 16.